

## Hinweise zu den Mitführungspflichten von Tätigkeitsnachweisen des Fahrpersonals

In Artikel 15 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ist die Mitführungspflicht für Tätigkeitsnachweise des Fahrpersonals geregelt.

Fahrpersonal von Fahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zugelassen sind und somit den Vorschriften der VO (EWG) Nr. 3821/85 unterliegen, müssen seit dem 01. Januar 2008 folgende Tätigkeitsnachweise im Fahrzeug mitführen und bei einer Kontrolle zur Prüfung aushändigen:

- beim Lenken von Fahrzeugen, die mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet sind  
(*dies sind Kontrollgeräte, die mit Schaublättern betrieben werden*):
  - a) das Schaublatt für den laufenden Tag und die an den vorausgehenden 28 Kalendertagen verwendeten Schaublätter **und**
  - b) die Fahrerkarte, sofern ihm eine solche erteilt wurde **und**
  - c) sofern im unter a) genannten Zeitraum ein Fahrzeug mit digitalem Kontrollgerät gelenkt wurde und die Fahrerkarte wegen Beschädigung, Fehlfunktion oder Verlust nicht genutzt werden konnte, die gemäß Artikel 15 der VO (EWG) Nr. 3821/85 zu erstellenden Ausdrucke **und**
  - d) bei einem Defekt des Gerätes, die gemäß Artikel 16 der VO (EWG) Nr. 3821/85 vorgeschriebenen handschriftlichen Aufzeichnungen,
- beim Lenken von Fahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind  
(*dies sind Kontrollgeräte, die mit Fahrerkarte betrieben werden*):
  - a) die ihm erteilte Fahrerkarte **und**
  - b) die vorgeschriebenen handschriftlichen Aufzeichnungen, sofern am Fahrttag oder während der diesem Tag vorausgehenden 28 Kalendertagen ein Defekt des Kontrollgerätes vorlag **und**
  - c) die vorgeschriebenen Ausdrucke, sofern im unter b) genannten Zeitraum die Fahrerkarte nicht genutzt werden konnte **und**
  - d) die Schaublätter, sofern im unter b) genannten Zeitraum ein Fahrzeug mit einem analogen Kontrollgerät gelenkt wurde.

Fahrer, die die in Art. 15 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vorgeschriebenen Nachweise nicht vollständig vorlegen können, weil sie

- ein Fahrzeug gelenkt haben, für deren Führen eine Nachweispflicht nicht besteht,
- erkrankt waren,
- sich im Urlaub befanden oder
- aus anderen Gründen kein Fahrzeug gelenkt haben

müssen eine entsprechende Bescheinigung des Unternehmers mitführen. Diese Bescheinigung darf nicht handschriftlich ausgefüllt sein. Der Unternehmer hat den betroffenen Fahrern die Bescheinigung grundsätzlich vor Fahrtantritt auszustellen und auszuhändigen. Ein entsprechendes Formblatt steht auf der [Homepage](#) des Bundesamtes zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass Zuwiderhandlungen gegen die beschriebenen Pflichten Ordnungswidrigkeiten sind, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

**Das Bundesamt wünscht allzeit gute Fahrt !**